

07.07.03

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Entschließung des Europäischen Parlaments zu Frauen und Sport

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 203689- vom 3. Juli 2003 Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 5. Juni 2003 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu Frauen und Sport (2002/2280(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 3 und Artikel 141 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
- unter Hinweis auf Artikel 21 und Artikel 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die dem Vertrag von Amsterdam beigefügte Erklärung zum Sport,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Europäischen Rates von Nizza vom 7., 8. und 9. Dezember 2000 über die im Rahmen gemeinsamer Politiken zu berücksichtigenden besonderen Merkmale des Sports und seine gesellschaftliche Funktion in Europa,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Europäischen Rates von Lissabon vom 23. und 24. März 2000, die darauf abzielt, die Vereinbarkeit von Arbeits- und Familienleben insbesondere durch bessere Maßnahmen zur Kinderbetreuung zu erleichtern,
- unter Hinweis auf die Konvention der Vereinten Nationen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung aller Formen der Diskriminierung von Frauen,
- unter Hinweis auf die Erklärung und die Aktionsplattform, die auf der Vierten Welt-Frauen-Konferenz der Vereinten Nationen, die vom 4. bis 15. September 1995 in Peking stattfand, angenommen wurden, und die Entschließung „Peking+5“ zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Peking, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Juni 2000 angenommen wurde,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Oktober 1987 zu Frauen im Sport¹,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Juli 1996 zur Nichtteilnahme von Frauen aus einigen Ländern an den Olympischen Spielen²,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Juni 1997 zur Rolle der Europäischen Union im Bereich des Sports³,
- unter Hinweis auf die Entschließung der Minister für Jugend vom 17. Dezember 1999 zur außerschulischen Bildungsdimension sportlicher Aktivitäten in den Jugendprogrammen der Europäischen Gemeinschaft⁴,

¹ ABl. C 305 vom 16.11.1987, S. 62.

² ABl. C 211 vom 22.7.1996, S. 36.

³ ABl. C 200 vom 30.6.1997, S. 252.

⁴ ABl. C 8 vom 12.1.2000, S. 5.

- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 7. September 2000 zum Bericht der Kommission an den Europischen Rat im Hinblick auf die Erhaltung der derzeitigen Sportstrukturen und die Wahrung der sozialen Funktion des Sports im Gemeinschaftsrahmen – Helsinki-Bericht zum Sport¹,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der unter belgischem Vorsitz am 12. November 2001 veranstalteten Konferenz der Sportminister,
- unter Hinweis auf die Europische Sportcharta und den Ethischen Verhaltenskodex des Europarats fr den Sport in ihrer 2001 berarbeiteten Fassung,
- unter Hinweis auf die Internationale Charta fr Leibeserziehung und Sport, die von der Generalkonferenz der Unesco auf ihrer XX. Tagung am 21. November 1978 in Paris verabschiedet wurde,
- unter Hinweis auf die Erklrung der Dritten Internationalen Konferenz der fr Sport und Leibeserziehung zustndigen Minister und hohen Beamten (MINEPS III), die vom 30. November bis 3. Dezember 1999 unter der Schirmherrschaft der Unesco in Punta del Este stattfand,
- unter Hinweis auf Artikel 2 Absatz 5 der 1994 genderten Olympischen Charta,
- unter Hinweis auf die Weltkonferenzen ber Frauen und Sport, die vom IOC 1996 in Lausanne und 2000 in Paris veranstaltet wurden,
- unter Hinweis auf die Erklrung von Brighton, die auf der Ersten Internationalen Konferenz zum Thema Frauen, Sport und die Herausforderungen des Wandels vom 5. bis 8. Mai 1994 verabschiedet wurde,
- unter Hinweis auf den Aktionsappell zur Frderung des Wandels, der auf der Zweiten Internationalen Konferenz ber Frauen und Sport am 22. Mai 1998 in Windhoek verabschiedet wurde,
- unter Hinweis auf die vom Europischen Netzwerk „Frauen und Sport“ von 1996 bis 2002 in Stockholm, Athen, Helsinki und Berlin veranstalteten Konferenzen,
- unter Hinweis auf die Entschlieung des Europarats zur Prvention der sexuellen Belstigung und des sexuellen Missbrauchs von Frauen, Jugendlichen und Kindern im Sport vom Mrz 2000,
- unter Hinweis auf die Charta von Olympia vom 23. September 2001 und die Kulturolympiade 2001-2004, die vom griechischen Kulturminister anlsslich der Olympischen Spiele in Athen ins Leben gerufen wurde, um an die grundlegenden Ideale des Sport und Kultur verbindenden Olympismus anzuknpfen,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2002/73/EG des Europischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 zur nderung der Richtlinie 76/207/EWG des Rates ber die Umsetzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Mnnern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in

¹ ABl. C 135 vom 7.5.2001, S. 274.

Bezug auf die Arbeitsbedingungen¹,

- unter Hinweis auf den Beschluss Nr. 291/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Februar 2003 zur Einrichtung des Europäischen Jahres der Erziehung durch Sport 2004²,
 - unter Hinweis auf die Erklärung von Thessaloniki und die Schlussfolgerungen der von der griechischen Präsidentschaft der Europäischen Union am 7. und 8. März 2003 veranstalteten Konferenz „Frauen und Sport – alte und neue Klischees“,
 - gestützt auf Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Rechte der Frau und Chancengleichheit (A5-0167/2003),
- A. angesichts der Erklärung des Europäischen Rates von Nizza vom Dezember 2000, wonach die Gemeinschaft die Besonderheit und die sozialen, erzieherischen und kulturellen Funktionen des Sports berücksichtigen muss; ferner in der Erwägung, dass dem Sport seit der Antike ein demokratischer Wert zukommt,
- B. in der Erwägung, dass Sport eine der wichtigsten kulturellen Aktivitäten der europäischen Bürger ist, dass in der Europäischen Union 29,5% der Männer gegenüber 16% der Frauen und 63% der Jungen gegenüber 37% der Mädchen im Alter von 15 bis 24 Jahren erklären, sich regelmäßig körperlich oder sportlich zu betätigen,
- C. in der Erwägung, dass der Zugang zu sportlicher Betätigung ein Recht ist, dass Sport ein Mittel zur Festigung und Entfaltung der Persönlichkeit sowie ein Mittel zur Förderung des Bürgersinns und der Solidarität darstellt und dass durch regelmäßig betriebenen Sport die körperliche und psychische Gesundheit verbessert wird,
- D. in Anbetracht der großen Ungleichheit beim Zugang zu sportlicher Betätigung, die zwischen Frauen und Männern, aber auch unter den Frauen selbst besteht, je nach sozialer Schicht und Beschäftigungsverhältnis, die die für Freizeit und Sport zur Verfügung stehende Zeit einschränken können,
- E. in der Erwägung, dass körperliche und sportliche Betätigung für Menschen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen eine hervorragende Möglichkeit für die Rehabilitation sowie einen Weg zur sozialen Integration darstellt, und in der Erwägung, dass der Tatsache besonderes Augenmerk gewidmet werden muss, dass behinderte Menschen beiderlei Geschlechts ihre Rechte, alle Sportarten nach ihren eigenen Möglichkeiten und ihren besonderen Bedürfnissen auszuüben, wahrnehmen können,
- F. angesichts der Notwendigkeit eines Sportangebots, das den Bedürfnissen von Frauen in jeder Lebensphase und insbesondere von Schwangeren und Wöchnerinnen entspricht und diesen Anleitungen für ihrer Situation angepasste sportliche Aktivitäten gibt, sowie für ältere Menschen (Frauen und Männer), denen sportliche Betätigungen geboten werden sollten, die sowohl die geistige als auch die körperliche Gesundheit fördern,

¹ ABl. L 269 vom 5.10.2002, S. 15.

² ABl. L 43 vom 18.2.2003, S. 1.

- G. in der Erwägung, dass der Sportunterricht an der Schule als Mittel zur Demokratisierung des Sports, aber auch als Ort der sozialen Reproduktion für die Ausübung einer späteren sportlichen Aktivität von entscheidender Bedeutung ist,
- H. in der Erwägung, dass die Marginalisierung des Sportunterrichts und die Probleme der Koedukation im Schulsport in den Ländern des erweiterten Europa in dieser Hinsicht beunruhigend sind,
- I. in der Erwägung, dass Sport ein Freiraum für Mädchen und Frauen aller Altersgruppen ist, ein Weg zum Erfolg und zur Emanzipation sowie bisweilen ein Mittel des Widerstands gegen soziale und kulturelle Zwänge, jedoch mit der Feststellung, dass die Teilnahme von Migrantinnen (Frauen und Mädchen) am Sport unterdurchschnittlich ist,
- J. in der Erwägung, dass Frauen trotz Aufhebung der gesetzlichen Verbote für den Zugang der Frauen zu sportlicher Betätigung immer noch weniger Sport betreiben als Männer, sich sehr unterschiedlich auf die einzelnen Sportarten verteilen und in den Leitungs- und Entscheidungsgremien des Sports nach wie vor unterrepräsentiert sind,
- K. in der Erwägung, dass Frauen, die unter den Lizenzsportlern und bei offiziellen Wettkämpfen unterrepräsentiert sind, auch in den Strukturen des institutionalisierten Sports (Klubs, Vereine) nur in geringem Umfang engagiert sind und hauptsächlich informelle Fitness- und Freizeitsportarten betreiben,
- L. in der Erwägung, dass sich im Sport die sexuelle Identität darstellt, dass Sport nach wie vor ein stark geschlechtsspezifisch ausgerichteter und Klischees verhafteter Bereich ist, in dem das vorherrschende Frauen- und Männerbild immer wieder reproduziert, aber auch überwunden wird,
- M. in der Erwägung, dass sich der Mädchen- und Jungensport der Herausforderung stellen muss, Chancengleichheit ausgehend von den körperlichen Unterschieden zu schaffen; dass in der von der Pubertät geprägten Zeit der Adoleszenz die sportliche Betätigung bei Mädchen, insbesondere aus sozial schwachem Milieu, deutlich zurückgeht,
- N. angesichts der Bedeutung, die der Aufwertung der Leistungen von Spitzensportlerinnen und ihrer Modellfunktion für junge Mädchen zukommt,
- O. in der Erwägung, dass Spitzenathleten Arbeitnehmer sind und der Sport in dieser Hinsicht dem Gemeinschaftsrecht im Bereich der Beschäftigung und insbesondere der oben genannten Richtlinie 2002/73/EG untersteht,
- P. in der Erwägung, dass Hochleistungssportlerinnen ihren männlichen Kollegen einkommensmäßig und bei den finanziellen Mitteln (Stipendien, Subventionen, Sponsoren) sowie im Hinblick auf die berufliche Wiedereingliederung nicht gleichgestellt sind,
- Q. in der Erwägung, dass der Status des Spitzenathleten Sportlerinnen und Sportlern wirtschaftliche und soziale Rechte verleiht und gleichzeitig ein berufliches Umfeld bietet; dass dieser Status und die Voraussetzungen für dessen Erlangung in einigen europäischen Ländern noch diskriminierend gegenüber Frauen sind,
- R. in der Erwägung, dass die Teilnahme weiblicher Athleten bei internationalen Wettkämpfen zugenommen hat, dass aber das technische und medizinische Betreuungspersonal sowie die

Schiedsrichter und Kampfrichter vorwiegend weiterhin männlich sind (bei den Olympischen Spielen in Sydney machten die Frauen 38% der Athleten, 8% des technischen und 4% des medizinischen Betreuungspersonals aus),

- S. in der Erwägung, dass Hochleistungssport ein Risikofaktor für die Gesundheit der Athleten und insbesondere für Frauen ist, die beispielsweise die „Triade der weiblichen Athleten“ (Essstörungen, irreversible Amenorrhoe, Osteoporose) riskieren,
- T. in der Erwägung, dass der Prävention und Bekämpfung der sexuellen Belästigung und des sexuellen Missbrauchs im Sport besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss,
- U. in Anbetracht der geringen Berichterstattung über den Frauensport in den Medien, der gesellschaftlich diskriminierenden und Geschlechterklischees verhafteten Behandlung in den Medien,
- V. in Erwägung der grundlegenden Erklärung von Brighton von 1994, der Aktion der Internationalen Arbeitsgruppe Frauen und Sport (GTI) und des Netzwerks Europa, Frauen und Sport (EWS),
- W. in der Erwägung, dass die Umsetzung des integrierten Ansatzes für die Gleichstellung der Geschlechter in den Politiken und Aktionen der Gemeinschaft im Bereich des Sports weder von angemessenen menschlichen und finanziellen Ressourcen noch von den erforderlichen Kontroll- und Begleitmechanismen flankiert wird,

Strukturierung der Frage „Frauen und Sport“

1. erklärt, dass Frauensport Ausdruck des Rechts aller Frauen auf Chancengleichheit und freie Verfügung über ihren Körper und Integration in den öffentlichen Raum, unabhängig von der Nationalität, dem Alter, einer Behinderung, der sexuellen Ausrichtung oder der Religion ist;
2. hebt hervor, dass das Ziel der Chancengleichheit die Beseitigung der Barrieren zwischen so genannten „männlichen“ und so genannten „weiblichen“ Sportarten ist, eine tatsächliche Öffnung der sportlichen Disziplinen für beide Geschlechter gefördert und jedem Mädchen und Jungen ermöglicht werden soll, die körperliche Aktivität seiner Wahl auszuüben;
3. fordert die Mitgliedstaaten und die Europäische Union auf, für Frauen und Männer, unabhängig von der sozialen Schicht, und insbesondere für Menschen mit geistigen oder körperlichen Behinderungen, bei denen der Förderung von Sport und sportlicher Betätigung besondere Bedeutung zukommt, gleiche Zugangsbedingungen zu sportlicher Betätigung auf allen Ebenen und in jeder Lebensphase zu gewährleisten;
4. fordert den Europäischen Konvent auf, dem Sport im künftigen Vertrag der Union eine Rechtsgrundlage zu geben, die seine kulturellen, erzieherischen und sozialen Funktionen anerkennt und einen Verweis auf den gleichberechtigten Zugang von Frauen und Männern zu sportlicher Betätigung und zu verantwortungsvollen Positionen beinhaltet;
5. fordert die Kommission auf, die Förderung des Frauensports im Rahmen der Programme und Aktionen der Gemeinschaft sowie durch die Sensibilisierung der Sportbewegung und der Mitgliedstaaten und die Verbreitung bewährter Verfahren zu unterstützen;

6. schlägt vor, in die künftige Rahmenstrategie der Gemeinschaft zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern für den Zeitraum 2006-2010 ein operationelles Ziel im Hinblick auf die Beteiligung von Mädchen und Frauen an sportlichen Aktivitäten aufzunehmen;
7. fordert die Mitgliedstaaten, die NRO und sonstige Organisationen auf, Projekte „Frauen und Sport“ im Rahmen der nächsten Aufforderung zu der Rahmenstrategie der Gemeinschaft für die Gleichstellung von Frauen und Männern in den Jahren 2001 bis 2005 einzureichen, deren vorrangiges Ziel die Beseitigung sexistischer Klischees insbesondere im Sport ist;
8. fordert die Kommission auf, auf der Grundlage von Artikel 13 des EG-Vertrags Antidiskriminierungsbestimmungen im Sport in die neue Richtlinie über geschlechtsspezifische Diskriminierung außerhalb der Arbeitswelt aufzunehmen;
9. fordert die Kommission auf, die eingehende Untersuchung über die Situation der Frau im Sport durchzuführen, wie dies auf der Konferenz der Sportminister am 12. November 2001 vorgeschlagen wurde, und dabei unter anderem Statistiken zur generellen Situation der Frau im Sport und Angaben zu Gender Budgeting (Analyse des Budgets nach dem Geschlecht) vorzulegen;
10. ruft die Europäische Union auf, die Arbeit des europäischen Netzwerks Europa, Frauen und Sport (EWS) zu unterstützen;
11. ruft die Europäische Union auf, die gesundheitlichen Fragen, die sozialen Probleme und die pädagogischen Herausforderungen in Bezug auf die Beteiligung von Frauen am Sport insbesondere im Rahmen ihres sechsten Forschungsrahmenprogramms zu untersuchen;
12. wünscht, dass das Europäische Jahr der Erziehung durch Sport die Gelegenheit ist, Überlegungen über die Koedukation im Sportunterricht anzustellen, und fordert die Kommission sowie die Mitgliedstaaten auf, Projekten zur Förderung des Frauensports deutliche Priorität einzuräumen;
13. fordert Eurostat auf, Indikatoren festzulegen und europäische Statistiken über die Beteiligung von Frauen und Männern auf allen Ebenen des Sports zu erstellen;
14. fordert die Regierungsbehörden auf, die Chancengleichheit von Frauen und Männern in ihrer Sportpolitik, insbesondere bei der Gewährung von Subventionen, systematisch zu berücksichtigen;
15. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, in die bilateralen und Kooperationsabkommen mit Drittländern den Fragenkomplex „Frauen und Sport“ aufzunehmen; nimmt sich vor, den Fragenkomplex „Frauen und Sport“ im Rahmen des interparlamentarischen Austauschs und bei den Europa-Mittelmeer-Treffen zu behandeln;
16. erwägt die Möglichkeit, eine Delegation seines Ausschusses für die Rechte der Frau und Chancengleichheit zur Europäischen Konferenz des Netzwerks Europa, Frauen und Sport (EWS) vom 23. bis 25. April 2004 in Paris und zur Internationalen Konferenz der Internationalen Arbeitsgruppe Frauen und Sport (GTI) vom 11. bis 14. Mai 2006 in Kumamoto zu entsenden;

Entwicklung des Schul- und Freizeitsports

17. fordert die Mitgliedstaaten auf, der Leibeserziehung und dem Sport wieder einen festen Platz im Rahmen des Schulunterrichts zu geben und den Sport als Bewertungsindikator zu berücksichtigen;
18. fordert die Mitgliedstaaten auf, eine quantitative und qualitative Untersuchung über die Beteiligung von Mädchen und Jungen an schulischen und außerschulischen sportlichen Aktivitäten durchzuführen und angemessene Mittel für eine stärkere Beteiligung der Mädchen an sportlichen und körperlichen Aktivitäten bereitzustellen;
19. fordert die Mitgliedstaaten und die zuständigen Behörden auf, die Ausbildung der Sportlehrerinnen und der Sportlehrer in Fragen der Koedukation und geschlechterspezifischen Fragen durch die Einbeziehung dieses Aspekts in den Ausbildungsprozess zu gewährleisten und die Eltern für die vereinfachende Sichtweise von Klischees zu sensibilisieren;
20. hebt hervor, wie wichtig es ist, dass die Kinder von der Vor- und Grundschule an die Möglichkeit haben, einen gemischten Sportunterricht zu besuchen; fordert die Schulen, Klubs, Verbände und Gebietskörperschaften auf, diesbezügliche Pilotprojekte zu entwickeln;
21. fordert die Mitgliedstaaten auf, Politiken zur sozialen Integration von Jugendlichen durch den Sport unter Einbeziehung der Mädchen in ihr Zielpublikum zu entwickeln und hierzu insbesondere Ziel 3 der Strukturfonds zu nutzen;
22. fordert die Regierungsbehörden und die Gebietskörperschaften auf, Jungen und Mädchen eine breite Palette schulischer und außerschulischer sportlicher Aktivitäten anzubieten und solche Aktivitäten zu fördern;
23. weist nachdrücklich auf die Notwendigkeit hin, alles daran zu setzen, um Frauen die Möglichkeit zu sportlicher und körperlicher Betätigung zu geben, indem die Zugangsmöglichkeiten zu den Sporteinrichtungen durch spezifische Kurse und Frauen vorbehaltene Trainingsstunden verbessert werden und für Betreuungseinrichtungen für Kinder und eine gute verkehrsmäßige Anbindung der Sportzentren gesorgt wird;
24. fordert die Sportbewegung auf, den gleichberechtigten Zugang von Frauen und Männern zu sportlicher Betätigung in ihrer Satzung zu verankern, einen Aktionsplan zur Förderung von Frauen in ihren Disziplinen aufzustellen, Schulungen in Gender Mainstreaming und dessen Umsetzung durchzuführen und eine Haushaltlinie für den Frauenamateursport vorzusehen sowie in diesem Rahmen gemischte Disziplinen vorzuschlagen und/oder Frauensektionen zu schaffen;
25. fordert die Mitgliedstaaten und die zuständigen Behörden auf, die Ausbildung und Qualifikation der Sporttrainer auf allen Ebenen zu gewährleisten und die Geschlechterdimension in ihre Ausbildung einzubeziehen;
26. fordert die Regierungsbehörden, Unternehmen und Sozialpartner angesichts der Schwierigkeiten bei der Vereinbarung von Beruf, Familie und Freizeit auf, sportliche Aktivitäten am Arbeitsplatz namentlich durch die Einbeziehung in die Tarifvereinbarungen zu fördern und insbesondere Maßnahmen zur Unterstützung des Zugangs zum Sport für Arbeitnehmerinnen in unsicheren Arbeitsverhältnissen und in Schwierigkeiten befindliche

Frauen in die Wege zu leiten;

Gewährleistung gleicher Rechte im Hochleistungssport

27. fordert die Mitgliedstaaten und die Sportbewegung auf, die Unterscheidung zwischen männlichen und weiblichen Sportarten im Rahmen der Anerkennungsverfahren für die Spitzendisziplinen abzuschaffen;
28. fordert die nationalen Sportverbände und die Aufsichtsbehörden auf, Frauen und Männern den gleichen Zugang zum Status des Spitzenathleten zu gewährleisten und die gleichen Rechte in Bezug auf Einkommen, Betreuungs- und Trainingsbedingungen, ärztliche Überwachung, Zugang zu Wettkämpfen, sozialen Schutz und Berufsausbildung und aktive soziale Wiedereingliederung am Ende ihrer sportlichen Laufbahn zu garantieren;
29. fordert die Regierungsbehörden und die Sportinstitutionen auf, die Abschaffung direkter und indirekter Diskriminierungen, denen Athletinnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ausgesetzt sind, zu gewährleisten;
30. fordert die Unternehmen zu verstärkten Partnerschaftsaktionen mit Spitzensportlerinnen auf, um deren Image aufzuwerten und den Frauensport insgesamt ohne Unterschied zu fördern;
31. fordert die Medien auf, für eine ausgewogene Berichterstattung über Frauen- und Männersport sowie für eine nichtdiskriminierende Darstellung von Frauen im Sport zu sorgen;
32. schlägt im Rahmen der Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität¹ vor, dass in Artikel 3a über die Übertragung von Ereignissen, denen erhebliche Bedeutung beigemessen wird, vorgesehen wird, dass die Mitgliedstaaten die geschlechtsspezifische Dimension bei der Übertragung von Sportwettkämpfen berücksichtigen können;
33. ermutigt die Sportlerinnen, sich zu organisieren, um ihre sportlichen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte geltend zu machen und Fälle von Diskriminierung und Belästigung vor die zuständigen Behörden oder vor Gericht zu bringen;
34. wünscht, dass die bevorstehenden Olympischen Spiele in Athen beispielhaft sind, und fordert das IOC auf, die Vertretung von Männern und Frauen in allen nationalen Delegationen zu gewährleisten;

Gewährleistung der Gesundheit von Athletinnen

35. fordert die Sportverbände und die Trainer zur größten Wachsamkeit hinsichtlich der Betreuung und der Bedingungen, unter denen die sportlichen Aktivitäten stattfinden, auf; fordert sie ferner dazu auf, Hochleistungssportlerinnen, insbesondere Jugendliche, über die Folgen eines intensiven sportlichen Trainings, des Konsums von Dopingmitteln und der Missachtung von Ernährungsregeln für ihre psychische, physiologische, sexuelle und reproduktive Gesundheit zu informieren;

¹ ABl. L 298 vom 17.10.1989, S. 23.

36. betont, dass die Steigerung des Frauenanteils und die spezifische Ausbildung des medizinischen und paramedizinischen Betreuungspersonals für den Schutz der Gesundheit von Athletinnen erforderlich sind;
37. weist nachdrücklich auf die Notwendigkeit hin, spezifische und geschlechtsspezifische Untersuchungen über die Auswirkungen von Sport auf die Gesundheit der Athleten durchzuführen;
38. hält es für wichtig, dass die Athletinnen angesichts der körperlichen Veränderungen und der Fragen in Bezug auf ihre Weiblichkeit psychologisch betreut werden und dass diese Aspekte in der Ausbildung von Trainern und Trainerinnen berücksichtigt werden;
39. weist auf das unveräußerliche Recht der Sportlerinnen auf sexuelle und reproduktive Gesundheit hin und fordert, dass alle Beeinträchtigungen dieser Freiheiten bestraft werden;
40. fordert die Mitgliedstaaten und die Sportverbände auf, Maßnahmen zu ergreifen, die die sexuelle Belästigung und den sexuellen Missbrauch im Sport verhindern und beseitigen, indem sie die Rechtsvorschriften über sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz anwenden, sowie die Sportlerinnen und ihre Eltern über die Gefahren des Missbrauchs und die ihnen offenstehenden Rechtsmittel zu informieren, die Mitarbeiter der Sportorganisationen besonders auszubilden und für die strafrechtliche und disziplinarische Verfolgung zu sorgen;

Verstärkte Beteiligung von Frauen an der Beschlussfassung

41. stellt fest, dass die Beteiligung von Frauen an der Beschlussfassung im Sport auf die gleichen Hindernisse stößt wie in Politik und Wirtschaft und dass hierfür der Einsatz positiver Maßnahmen erforderlich ist;
42. fordert die Mitgliedstaaten und die Aufsichtsbehörden auf, ihre Genehmigung und Subventionierung von Sportvereinen und Sportinstitutionen davon abhängig zu machen, dass deren Satzungen Bestimmungen zur Gewährleistung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern auf allen Ebenen und in allen Entscheidungspositionen beinhalten;
43. fordert die Sportverbände und Sportinstitutionen auf, die Beteiligung von Frauen in Schieds- und Kampfrichterfunktionen zu fördern und die Vertretung von Frauen und Männern in den Ärzteausschüssen und Auswahlausschüssen einzuführen;
44. fordert die Sportorganisationen auf, Ausbildungs- und Betreuungsprogramme für weibliche Athleten im Hinblick auf ihre berufliche Wiedereingliederung, insbesondere als Trainerinnen, technische Beraterinnen und in den Führungsgremien, einzuführen;
45. fordert die Sportbewegung auf, das Ziel des IOC für die Beteiligung von Frauen an der Beschlussfassung (bis 31. Dezember 2005 Frauenanteil von 20% in den Führungsstrukturen) beizubehalten und in den nächsten 10 Jahren auf 30% zu erhöhen;

46. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.